



Kommentar zu: Urteil: [4D\\_37/2023](#) vom 25. September 2023  
Sachgebiet: Vertragsrecht  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung  
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

## Hagelschaden eines Occasionsfahrzeugs

### Autor / Autorin

Lukas Moser, Dario Galli, Markus Vischer

**walderwys**

### Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

**brunner.arbitration**

*In seinem Urteil 4D\_37/2023 vom 25. September 2023 entschied das Bundesgericht, dass ein hagelgeschädigtes Occasionsfahrzeug kein Unfallfahrzeug sei, weshalb die Zusicherung der Unfallfreiheit des Fahrzeugs durch den Verkäufer keine absichtliche Täuschung darstellen könne.*

### Sachverhalt

[1] A (Käufer, Kläger und Beschwerdeführer, nachfolgend: Käufer) erwarb am 12. Oktober 2012 für CHF 24'000 einen Personenwagen von B (Verkäufer, Beklagter und Beschwerdegegner, nachfolgend: Verkäufer). In der Folge entstand ein Streit im Zusammenhang mit einem Hagelschaden (Sachverhalt Teil A).

[2] Der Käufer verlangte mit Klage vom 7. Januar 2020, der Verkäufer sei zu verpflichten, ihm CHF 21'637 nebst Zins zu 5% zu bezahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Personenwagens. Der Einzelrichter am Bezirksgericht March wies die Klage am 23. Februar 2022 ab. Die dagegen gerichtete Berufung des Käufers wies das Kantonsgericht Schwyz am 30. Mai 2023 ab, soweit es darauf eintrat (Sachverhalt Teil B).

[3] Der Käufer beantragte mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde im Wesentlichen, das kantonsgerichtliche Urteil sei aufzuheben und die Klage sei gutzuheissen. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Sachverhalt Teil C und E. 5).

### Erwägungen

[4] Der Käufer habe sich im vorinstanzlichen Verfahren nicht auf die Sachgewährleistung berufen, sondern habe nur Willensmängel geltend gemacht. Der Personenwagen habe am 7. Juli 2011 vor dem Verkauf einen Hagelschaden erlitten. Der Käufer werfe dem Verkäufer vor, er habe im Kaufvertrag dennoch erklärt, dass der Personenwagen unfallfrei sei und dass ihm keine Mängel bekannt seien. Am 18. August 2017 sei am Personenwagen nach dem Verkauf abermals ein Hagelschaden entstanden. Der Käufer habe im kantonalen Verfahren geltend gemacht, gemäss Schadenexperte werde die Reparatur des zweiten Hagelschadens unbefriedigend ausfallen, weil der erste Hagelschaden nicht fachmännisch repariert worden sei. Der Verkäufer habe ihn über den ersten Hagelschaden getäuscht (E. 2).

[5] Der Käufer rügte vor Bundesgericht eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung (E. 3 Ingress). Die Erstinstanz – so das Bundesgericht – sei in tatsächlicher Hinsicht davon ausgegangen, dass der erste Hagelschaden mit lebenslanger und halterunabhängiger Garantie fachmännisch repariert worden sei und weder rechtlich noch nach dem Verständnis eines Laien einen Unfall oder einen Mangel darstelle. Weiter habe die Erstinstanz erwogen, dass die Gebrauchstauglichkeit und der merkantile Wert des Personenwagens nicht einmal dann erheblich beeinträchtigt worden

wären, wenn der erste Hagelschaden nicht vollständig behoben worden wäre. Zudem habe der Verkäufer annehmen dürfen, dass die Reparatur des Schadens *lege artis* erfolgt sei (E. 3.1). Die Vorinstanz habe – so das Bundesgericht – den erstinstanzlichen Entscheid im angefochtenen Urteil geschützt. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringe, verfange nicht (E. 3.2). So zeige der Käufer nicht rechtsgenügend auf, dass die Vorinstanz in Willkür verfiel (E. 3.2.1). Im Übrigen übe der Käufer über weite Strecken appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil. Darauf ist nicht einzutreten (E. 3.2.5). Nach dem Gesagten liege keine willkürliche Beweismwürdigung vor (E. 3.3).

[6] Der Käufer werfe der Vorinstanz eine willkürliche Anwendung von Bundesrecht, insbesondere der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Grundlagenirrtums oder einer Täuschung, das Vorliegen von Zusicherungen seitens des Verkäufers sowie eines merkantilen Minderwerts vor (E. 4 Ingress).

[7] Das Bundesgericht erwog, der Vertrag sei für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden habe (Art. 23 OR). Nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR liege namentlich ein wesentlicher Irrtum vor, wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde. Neben der subjektiven Wesentlichkeit sei erforderlich, dass der zugrunde gelegte Sachverhalt auch objektiv, vom Standpunkt oder nach den Anforderungen des loyalen Geschäftsverkehrs, als notwendige Grundlage des Vertrags erscheint. Sei ein Vertragschliessender durch absichtliche Täuschung seitens des andern zum Vertragsabschluss verleitet worden, so sei der Vertrag für ihn auch dann nicht verbindlich, wenn der erregte Irrtum kein wesentlicher war (Art. 28 Abs. 1 OR). Das täuschende Verhalten könne in der Vorspiegelung falscher Tatsachen oder im Verschweigen von Tatsachen bestehen. Der Getäuschte könne sich kumulativ auch auf Irrtum im Sinne von Art. 24 OR berufen, sofern dieser wesentlich sei. Die von einem Dritten verübte absichtliche Täuschung hindere die Verbindlichkeit für den Getäuschten nur, wenn der andere zur Zeit des Vertragsabschlusses die Täuschung gekannt habe oder hätte kennen sollen (Art. 28 Abs. 2 OR) (E. 4.2).

[8] Gemäss Vorinstanz – so das Bundesgericht – stehe fest, dass der Verkäufer angenommen habe, der erste Hagelschaden sei fachmännisch repariert worden. Sie habe erwogen, der Käufer habe im Berufungsverfahren nicht geltend gemacht, dass der Verkäufer aufgrund seines Fachwissens eine mangelhafte Reparatur im Sinne von Art. 28 Abs. 2 OR hätte erkennen sollen. Die Vorinstanz habe mit der Erstinstanz festgehalten, der erste Hagelschaden sei kein Unfall gewesen. Sie habe auf eine Lehrstelle verwiesen, wonach der Begriff «Unfall» voraussetzt, dass dem Fahrzeug in der Kausalkette eine «gewisse minimale» Bedeutung oder Mitursache zukommt. Daran fehle es beispielsweise, wenn ein Fahrzeug mit einem Wurfgeschoss beschädigt werde. Vor diesem Hintergrund sei die Vorinstanz sicher nicht in Willkür verfallen, als sie den Hagelschaden nicht als Unfall qualifiziert habe. Weiter habe die Vorinstanz erwogen, dass «die Qualität der Reparatur des Hagelschadens zwar objektiv nicht bewiesen» sei. Doch habe der Verkäufer von einer fachmännischen Reparatur ausgehen können. Mit dieser Begründung sei die Vorinstanz zum Schluss gekommen, dass der Verkäufer keine absichtliche Täuschung beging, indem er erklärte, der Personenwagen sei unfallfrei und mängelfrei. Er habe den reparierten Hagelschaden als behobenen Mangel ansehen dürfen (E. 4.3).

[9] Nachdem die Vorinstanz – so das Bundesgericht – eine absichtliche Täuschung verneint hatte, habe sie einen Grundlagenirrtum des Käufers geprüft. Sie habe erwogen, der Käufer habe nicht behauptet, dass er im Zeitpunkt des Kaufs aus der vom Verkäufer zugesicherten Mängelfreiheit geschlossen habe, dass kein reparierter Hagelschaden vorliege. Ein allfälliger Irrtum über den reparierten Hagelschaden sei für ihn erst wesentlich geworden, als ihm rund fünf Jahre später mitgeteilt worden sei, wegen des ersten Hagelschadens werde die Reparatur des zweiten Hagelschadens unbefriedigend ausfallen. Daraus habe die Vorinstanz geschlossen, dass für den Verkäufer nach Treu und Glauben subjektiv nicht erkennbar war, dass die Abwesenheit eines reparierten Hagelschadens für den Käufer eine wesentliche Vertragsgrundlage gebildet habe. Gemäss Vorinstanz lege der unbestrittene Verzicht des Käufers auf Gewährleistung nahe, dass reparierte Schäden für ihn nicht vertragswesentlich gewesen seien, zumal er sich nicht nach einem reparierten Hagelschaden erkundigt habe (E. 4.4).

[10] Die Vorinstanz habe ergänzt, der behauptete Irrtum könne objektiv nicht als wesentlich betrachtet werden, weil die Abwesenheit eines Hagelschadens für eine durchschnittliche Drittperson nur dann eine notwendige Vertragsgrundlage darstellen würde, wenn er nicht repariert wäre oder wenn der Wert des Personenwagens trotz Reparatur erheblich gemindert worden wäre. Der Verkäufer habe eine lebenslange Reparaturgarantie erhalten. Vor diesem

Hintergrund könne ihm nicht das Wissen angerechnet werden, wonach der reparierte Hagelschaden die Reparatur eines späteren Hagelschadens beeinträchtigen könnte. Mit dieser Argumentation sei die Vorinstanz zum Schluss gelangt, dass höchstens ein unbeachtlicher Motivirrtum gemäss Art. 24 Abs. 2 OR vorliegt. Sie habe hervorgehoben, dass der Käufer den Personenwagen unbeanstandet Jahre lang gefahren habe, sodass selbst ein allfälliger nicht vertragswesentlicher merkantiler Minderwert in dieser Zeit entfallen sei (E. 4.5).

[11] Das Bundesgericht hielt fest, was der Käufer dagegen einwende, dringe nicht durch. Er lege nicht rechtsgenügend dar, dass die Vorinstanz die bundesrechtlichen Voraussetzungen eines Grundlagenirrtums oder eines merkantilen Minderwerts willkürlich angewendet hätte (E. 4.6). Nach dem Gesagten liege keine willkürliche Anwendung von Bundesrecht vor (E. 4.7).

### **Kurzkommentar**

[12] Das Bundesgericht ist normalerweise eher streng mit den Verkäufern und nimmt deshalb relativ schnell eine absichtliche Täuschung durch den Verkäufer oder einen Grundlagenirrtum des Käufers an.<sup>[1]</sup> Im vorliegenden Fall verneinte es jedoch mit den Vorinstanzen die absichtliche Täuschung durch den Verkäufer und den Grundlagenirrtum des Käufers, auch weil der Käufer die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ungenügend begründet und keine willkürliche Sachverhaltsfeststellung oder willkürliche Beweismündigung durch die Vorinstanzen nachgewiesen hatte (vgl. E. 3.3 und 4.6).

[13] Wie die Vorinstanzen war auch das Bundesgericht der Meinung, ein Hagelschaden sei kein Unfall und demzufolge ein hagelgeschädigtes Fahrzeug kein Unfallfahrzeug, weshalb die Zusicherung der Unfallfreiheit des Fahrzeugs durch den Verkäufer keine absichtliche Täuschung darstellen könne. Dieser Meinung kann man sich anschliessen, mindestens dann, wenn man die entsprechende Zusicherung des Verkäufers objektiv auslegt, versteht man doch in der Tat landläufig unter einem Unfallfahrzeug kein hagelgeschädigtes Fahrzeug.<sup>[2]</sup>

[14] Ebenso war das Bundesgericht wie die Vorinstanzen der Meinung, der Verkäufer habe nach Treu und Glauben davon ausgehen dürfen, dass der erste Hagelschaden fachmännisch behoben worden sei, weshalb auch die Zusicherung der Mängelfreiheit keine absichtliche Täuschung darstellen könne. Auch dieser Meinung kann man sich anschliessen, wenn es effektiv so war, dass der Verkäufer nach Treu und Glauben davon ausgehen durfte, dass der erste Hagelschaden fachmännisch behoben worden war, auch wenn die fachmännische Reparatur des ersten Hagelschadens nachträglich objektiv nicht erstellt werden konnte.

[15] Schliesslich war das Bundesgericht wie die Vorinstanzen der Meinung, es liege kein Grundlagenirrtum vor. Diesbezüglich ist die Begründung des Bundesgerichts weniger überzeugend. Denn das Bundesgericht hält zunächst zu Recht fest, dass für die Annahme eines Grundlagenirrtums zwei Merkmale gegeben sein müssen, nämlich die subjektive und objektive Wesentlichkeit des Irrtums für den Irrenden (vgl. E. 4.2).<sup>[3]</sup> Allerdings lässt es dann wie die Vorinstanzen im konkreten Fall den Grundlagenirrtum primär an einem fehlenden dritten Merkmal, nämlich der Erkennbarkeit des Irrtums des Irrenden (hier des Käufers) durch die Gegenpartei (hier des Verkäufers) scheitern (vgl. E. 4.4). Die Erkennbarkeit des Irrtums des Irrenden durch die Gegenpartei spielt aber beim Grundlagenirrtum keine Rolle.<sup>[4]</sup> Immerhin hielt das Bundesgericht auch die Alternativbegründung der Vorinstanzen für richtig, wonach der erste Hagelschaden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Käufer objektiv nicht wesentlich war (vgl. E. 4.5).

[16] Als Lehre auch aus diesem Entscheid müssen Käufer mitnehmen, dass sie in Bezug auf das Kaufobjekt eine angemessene *Due Diligence* durchführen und dem Verkäufer präzise Fragen vorlegen müssen, um alsdann mit dem Verkäufer einen Kaufvertrag mit vernünftigen Zusicherungen aufsetzen zu können.<sup>[5]</sup> Das gilt gerade auch im Autooccasionshandel.<sup>[6]</sup>

MLaw LUKAS MOSER, Substitut, Walder Wyss AG.

Dr. iur. DARIO GALLI, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

---

[1] Vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts [4A\\_42/2021](#) vom 5. Juli 2021 (besprochen von LIVIA HÄBERLI/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Opfermitverantwortung beim Kunstkauf](#), in: dRSK, publiziert am 21. Januar 2022); Urteil des

Bundesgerichts 4A\_514/2020 vom 2. November 2020 (besprochen von LEANDRO SCHAFFER/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Wissen-Müssen des Verkäufers um Mängel und Opfermitverantwortung im Zivilrecht](#), in: dRSK, publiziert am 26. Februar 2021). Für Gegenbeispiele vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts [4A\\_344/2023](#) vom 7. September 2023 (besprochen von VANESSA SCHRANZ/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Beeinträchtigt geistiger Gesundheitszustand als Ausschlusskriterium für die absichtliche Täuschung?](#), in: dRSK, publiziert am 16. Juli 2024) oder Urteil des Bundesgerichts [4A\\_627/2020](#) vom 24. August 2021 (besprochen von JENNY VON ARX/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Der Ausschluss der Gewährleistung beim Immobilienkauf](#), in: dRSK, publiziert am 30. Juni 2022).

[2] Zur normalerweise vom Bundesgericht vorgenommenen Auslegung, die nicht nur objektiv, sondern zuerst subjektiv und erst bei Scheitern der subjektiven Auslegung objektiv ist, und zur Kritik daran z.B. PASCALE BECHER/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Zum Fehlen einer vorausgesetzten Eigenschaft bei einer Biogasanlage](#), in: dRSK, publiziert am 14. Dezember 2023, Rz. 14.

[3] Siehe dazu z.B. auch BENJAMIN REIS/MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, [Das Element von Treu und Glauben im Irrtumsrecht](#), in: dRSK, publiziert am 5. Mai 2024, Rz. 14.

[4] Z.B. PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/JÖRG SCHMID, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band I, 11. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Rz. 781 mit weiteren Nachweisen.

[5] Grundlegend zur *Due Diligence* im Allgemeinen z.B. MARKUS VISCHER, *Due diligence bei Unternehmenskäufen*, SJZ 2000, S. 229 ff.

[6] Siehe dazu LUIS MAISSEN, *Sachgewährleistungsprobleme beim Kauf von Auto-Occasionen*, Diss. Zürich 1999, insbesondere S. 35, wonach Anpreisungen keine Zusicherungen im Sinne von Art. 197 Abs. 1 OR darstellen, sondern als Reklame lediglich die Kauflust fördern sollen; vgl. zudem unter anderem Urteil des Bundesgerichts [4A\\_538/2013](#) vom 19. März 2014 E. 2.3.2; Urteil des Bundesgerichts [4A\\_353/2014](#) vom 19. November 2014 E. 1.3.1; BGE [109 II 24](#) E. 4 S. 24; Urteil des Obergerichts Uri OG Z 12 5 vom 10. Juli 2013 E. 5f), in: RB 2012/13, Nr. 5, S. 71.

**Zitiervorschlag:** Lukas Moser / Dario Galli / Markus Vischer, Hagelschaden eines Occasionsfahrzeugs, in: dRSK, publiziert am 18. Oktober 2024

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

